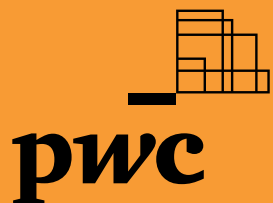


E-Commerce: Neue Mehrwertsteuervor- schriften in der Schweiz ab 2025

«Deemed Supplier»-Konzept für Plattformen



Die aktuelle Lage

Händler, die Waren über eine elektronische Plattform aus dem Ausland in die Schweiz verkaufen, müssen sich in der Schweiz für mehrwertsteuerliche Zwecke registrieren lassen, falls der jährliche Umsatz aus Kleinsendungen (Mehrwertsteuerbetrag < 5 CHF) 100'000 CHF übersteigt. In diesem Fall unterliegen alle nachfolgenden Lieferungen der Mehrwertsteuer.

Zurzeit bestehen keine mehrwertsteuerlichen Auswirkungen für Plattformen.

Änderungen ab 2025

Für grenzüberschreitende UND inländische Lieferungen wird ein sogenanntes «Deemed Supplier»-Konzept eingeführt, d.h. zwei separate Transaktionen werden unter bestimmten Bedingungen fingiert, wobei die Plattform als fiktiver Lieferant oder Leistungserbringer auftritt:

- 1 Lieferung vom Lieferanten an die Plattform – ohne Schweizer MwSt.:**
 - a. Inländische Lieferungen: Mehrwertsteuerbefreit (mit Vorsteuerabzugsrecht)
 - b. Grenzüberschreitende Lieferungen in die Schweiz: Lieferort im Ausland, ohne MwSt.

- 2 Lieferung von der Plattform an die Endkunden:**
 - a. Inländische Lieferungen: unterliegen der Schweizer MwSt.
 - b. Grenzüberschreitende Lieferungen in die Schweiz: grundsätzlich. Einfuhrsteuer + Schweizer Mehrwertsteuer (8.1%/2.6%) sind fällig auf die Lieferungen an die B2B- und B2C-Endkunden.

Resultierende mehrwertsteuerliche Auswirkungen für Plattformen ab 2025:

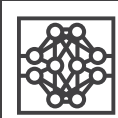
Plattformen sind verpflichtet, sich für mehrwertsteuerliche Zwecke in der Schweiz registrieren zu lassen, wenn ihr jährlicher Umsatz aus Kleinsendungen aus dem Ausland 100'000 CHF übersteigt (oder bei lokalen Lieferungen in der Schweiz: wenn der weltweite Umsatz 100'000 CHF pro Jahr übersteigt).

Übersteigt der jährliche Umsatz aus Kleinsendungen 100'000 CHF:

- Verschiebt sich der Ort der zugrunde liegenden Lieferung der Plattform in die Schweiz.
- Alle nachfolgenden Warenlieferungen aus dem Ausland an die Endkunden in der Schweiz unterliegen – unabhängig von ihrem Wert – der Schweizer Mehrwertsteuer. Die Plattform wird grundsätzlich als Importeur auftreten und Schweizer Mehrwertsteuer an Endkunden in der Schweiz in Rechnung stellen (auch wenn keine Einfuhrumsatzsteuer aufgrund von Kleinsendungen zu entrichten war).

Als Konsequenz aus der Neuregelung wird die Registrierungspflicht von den Händlern auf die Plattform verlagert.





Wer ist davon betroffen?

- Lokale und ausländische Plattformen als fiktive Lieferanten
- Lokale und ausländische Händler, die über eine elektronische Plattform an Endkunden in der Schweiz verkaufen

Inhaber von Plattformen sind nicht betroffen, wenn Folgendes gilt:

- Die Plattform ist nicht in den Bestellvorgang eingebunden (weder direkt noch indirekt)
- Aus den über die Plattform abgewickelten Aktivitäten resultiert kein Umsatz für die Plattform
- Die Plattform ist ausschliesslich am Zahlungsvorgang beteiligt
- Es werden nur Werbedienstleistungen durch die Plattform erbracht
- Käufer werden lediglich an eine andere Online-Plattform weitergeleitet.



Definition einer elektronischen Plattform

Eine elektronische Plattform wird als eine elektronische Schnittstelle definiert, die aktiv Kontakte zwischen mehreren Personen online herstellt, um eine Lieferung oder eine Dienstleistung zwischen ihnen zu ermöglichen.

Zusätzliche Auswirkungen

- **Subsidiärhaftung für Verkäufer:** Die Verkäufer haften neben der Plattform weiterhin subsidiär für die MWST auf Lieferungen, die sie über die Plattform erbringen und damit als von der Plattform erbracht gelten.
- **Auskunftsplicht der Plattformen:** Plattformen müssen der eidgenössischen Steuerverwaltung gewisse Informationen über die auf der Plattform tätigen Verkäufer und die angebotenen Produkte übermitteln.
- **Administrative Massnahmen:** Bei Nichteinhaltung der Regeln sind behördliche Massnahmen wie Einfuhrverbote oder in schweren Fällen sogar die Vernichtung von Waren möglich. Zudem können die Namen von Unternehmen, welche die Regeln nicht einhalten, zum Schutz der Kunden veröffentlicht werden.





Empfohlene Sofortmassnahmen

- Bewerten Sie die MWST-Auswirkungen und überprüfen Sie die MWST-Registrierungspflichten in der Schweiz.
- Überprüfen Sie Ihre Verträge und Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Berücksichtigung der neuen Regelungen hinsichtlich der subsidiären Haftung, der Auskunftspflicht für Plattformen und anderer relevanter Verpflichtungen.
- Bereiten Sie Ihr ERP-System vor, indem Sie die erforderlichen Änderungen in der Rechnungsbearbeitung und im Layout sowie in den Compliance-Prozessen umsetzen.
- Stimmen Sie sich mit Ihren Lieferanten, Kunden und Logistikdienstleistern ab, um allfällige Änderungen in Prozessen festzulegen.
- Stellen Sie sicher, dass die neuen Regeln innerhalb Ihrer Organisation bekannt sind und umgesetzt werden.

► **PwC unterstützt Sie gerne auf diesem Weg.**

Kontakte



Roland Reding

Partner
PwC Schweiz

+41 58 792 44 00
roland.reding@pwc.ch



Raymond van Sligter

Partner
PwC Schweiz

+41 58 792 15 58
ray.vansligter@pwc.ch



Tobias Meier Kern

Director
PwC Schweiz

+41 58 792 43 69
tobias.meier.kern@pwc.ch



Nizora Yakubova

Senior Manager
PwC Schweiz

+41 58 792 46 66
nizora.yakubova@pwc.ch